

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die vorliegende „Beitrittverordnung zur Bundespensionskasse“ ermöglicht es dem Land Steiermark auf der Grundlage des § 22a Abs. 4a Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und des § 78a Abs. 6 Z. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, jeweils in der Fassung der 1. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 73/2009, die Bundespensionskasse für alle Lehrerinnen und Lehrer, die dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009, dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009, dem Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2008, dem Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009, (generell als Landeslehrerinnen und Landeslehrer bezeichnet) unterliegen, als Pensionskasse auszuwählen. Aufgrund der Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 80/2005, Artikel 2 (§ 22a des Gehaltsgesetzes) und Artikel 3 (§ 78a Vertragsbedienstetengesetz) hat der Bund eine Pensionskassenzusage für alle nach dem 31. Dezember 1954 geborenen Bundesbeamten und Vertragsbediensteten des Bundes abgegeben. Diese Pensionskassenzusage erstreckt sich gemäß § 22a Abs. 4 Gehaltsgesetz und § 78a Abs. 5 Vertragsbedienstetengesetz auch auf alle Lehrerinnen und Lehrer, die in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis zum Land Steiermark stehen.

2. Inhalt:

Die vorliegende Verordnung ermöglicht es dem Land Steiermark, einerseits dem gesamten *Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für die Bundesbediensteten* (§ 5a) auch für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer beizutreten und den Vertrag anwendbar zu machen und damit andererseits die Bundespensionskasse für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer auszuwählen. Mit dieser dritten Option für die Länder soll eine österreichweit einheitliche Lösung für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer aller Länder erreicht werden. Die Alternativen zu dieser Verordnung und Auswahl der Bundespensionskassa wären die Gründung einer betrieblichen Pensionskasse für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer durch das Land Steiermark oder die Auswahl einer überbetrieblichen Pensionskasse unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Bestimmungen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 22a Abs. 4a Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und des § 78a Abs. 6 Z. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, jeweils in der Fassung der 1. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 73/2009, hat das Land die Erlassung der Verordnung dem Bundeskanzler schriftlich mitzuteilen.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Aufgrund der Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 80/2005, Artikel 2 (§ 22a des Gehaltsgesetzes) und Artikel 3 (§ 78a Vertragsbedienstetengesetz) hat der Bund eine Pensionskassenzusage für alle nach dem 31. Dezember 1954 geborenen Bundesbeamten und Vertragsbediensteten des Bundes gemacht. Diese Pensionskassenzusage erstreckt sich gemäß § 22a Abs. 4 Gehaltsgesetz und § 78a Abs. 5 Vertragsbedienstetengesetz auch auf alle Lehrerinnen und Lehrer, die in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis zum Land bzw. zu den Ländern (im weiteren generell als Landeslehrerinnen und Landeslehrer bezeichnet) stehen. Der gesetzlich erforderliche Kollektivvertrag zwischen dem Bund und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst ist mittlerweile mit Datum 17. September 2008 bzw. (aktualisiert 8. und 10. Juli 2009) abgeschlossen worden. Dieser aktualisierte Vertrag ermöglicht im § 5a, dass auch die Landeslehrerinnen und Landeslehrer diesem Vertrag beitreten. Aufgrund der 1. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 73/2009, wird es damit den Ländern ermöglicht, der Bundespensionskasse als betrieblicher Pensionskasse des Bundes beizutreten. Mit der vorliegenden Beitritts-Verordnung soll nun der Beitritt der Landeslehrerinnen und Landeslehrer zur Bundespensionskasse und die Übernahme des gesamten Kollektivvertrages für diese Berufsgruppe erfolgen.

2. Inhalt:

Die vorliegende Verordnung ermöglicht es dem Land Steiermark, einerseits die Bundespensionskasse für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer auszuwählen und andererseits dem gesamten Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für die Bundesbediensteten (§ 5a) auch für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer beizutreten und den Vertrag anwendbar zu machen. Damit soll eine österreichweit einheitliche Lösung für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer aller Länder sicher gestellt werden. Die Alternativen zu dieser Verordnung wären die Gründung einer betrieblichen Pensionskasse für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer durch das Land Steiermark oder die Auswahl einer überbetrieblichen Pensionskasse unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Bestimmungen.

Die kollektivvertragliche Vereinbarung über die Entrichtung von Beiträgen an eine Pensionskasse umfasst neben den Bundesbediensteten auch die LandeslehrerInnen und LandesvertragslehrerInnen der allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Schulen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 22a Abs. 4a Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und des § 78a Abs. 6 Z. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, jeweils in der Fassung der 1. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 73/2009, hat das Land die Erlassung der Verordnung dem Bundeskanzler schriftlich mitzuteilen.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

In der Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 80/2005, Artikel 2 (§ 22a des Gehaltsgesetzes) und Artikel 3 (§ 78a Vertragsbedienstetengesetz) hat der Bund eine Pensionskassenzusage für alle nach dem 31. Dezember 1954 geborenen Bundesbeamten und Vertragsbediensteten des Bundes erteilt. Diese Pensionskassenzusage erfolgte gemäß § 22a Abs. 4 Gehaltsgesetz und § 78a Abs. 5 Vertragsbedienstetengesetz auch für sämtliche Lehrerinnen und Lehrer, die in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis zum Land Steiermark (LandeslehrerInnen und LandesvertragslehrerInnen der allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Schulen) stehen. Die Länder hätten aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben nunmehr die Möglichkeit gehabt, entweder eine eigene betriebliche Pensionskasse für diese Lehrerinnen und Lehrer einzurichten oder eine überbetriebliche Pensionskasse unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben auszuwählen.

Durch die 1. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 73/2009, hat der Bundesgesetzgeber durch Änderung des Gehaltsgesetzes, des Vertragsbedienstetengesetzes, des Pensionskassengesetzes und des Bundesgesetzes über die Gründung einer Bundespensionskasse AG es den Ländern ermöglicht, neben den oa. beiden Möglichkeiten auch die betriebliche Pensionskasse des Bundes – die Bundespensionskasse – für die oa. Landeslehrerinnen und Landeslehrer auf der Grundlage des § 22a Abs. 4a Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und des § 78a Abs. 6 Z. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, jeweils in der Fassung der 1. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 73/2009, auszuwählen, wodurch eine österreichweit einheitliche Regelung für alle Landeslehrerinnen und Landeslehrer geschaffen wird.

Der gesetzlich erforderliche Kollektivvertrag zwischen dem Bund und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst ist am 17. September 2008 durch Vertreter des Bundes und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst abgeschlossen worden. Die Bestimmungen über das Beitrags- und Leistungsrecht in diesem Kollektivvertrag haben auch unmittelbar für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer eine Rechtswirksamkeit entfaltet. Mittlerweile ist mit Datum 8. und 10. Juli 2009 dieser Vertrag aktualisiert worden. Dieser Vertrag sieht nun im § 5a vor, dass auch die Landeslehrerinnen und Landeslehrer diesem Vertrag beitreten können. Aufgrund der 1. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 73/2009, wird es den Ländern ermöglicht, der Bundespensionskasse als betrieblicher Pensionskasse des Bundes beizutreten. Mit der vorliegenden Beitritts-Verordnung soll der Beitritt sämtlicher Lehrerinnen und Lehrer, die in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis zum Land Steiermark (LandeslehrerInnen und LandesvertragslehrerInnen der allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Schulen) stehen, zur Bundespensionskasse und die Übernahme des gesamten Kollektivvertrages für diese Berufsgruppe erfolgen.

Nach erfolgtem Beitritt zum Kollektivvertrag des Bundes ist mit der Bundespensionskassen AG ein Pensionskassenvertrag abzuschließen, der inhaltlich dem Pensionskassenvertrag des Bundes zu entsprechen hat. Dieser Abschluss soll durch das jeweilige Land im Wege eines privatrechtlichen Aktes („Annahmeerklärung“) erfolgen, durch den das Land Steiermark das Angebot eines Pensionskassenvertrages der Bundespensionskassen AG annimmt.

Zu § 2:

Da der Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete mit 1. Jänner 2009 in Kraft trat, erscheint es sinnvoll, diese Beitritts-Verordnung ebenso rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft zu setzen, zumal die Beiträge für die Lehrerinnen und Lehrer durch den Dienstgeber (letztlich Refundierung durch den Bund) gleichfalls rückwirkend entrichtet werden.